

KINDER UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT UND DISKRIMINIERUNG IM SPORT



IN SICHEREN HÄNDEN.



VORWORT

Wir, der Post SV Nürnberg, möchten uns klar zum Kinder und Jugendschutz bekennen.

Unsere Motivation ist dabei ausdrücklich nicht die reine Erfüllung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 72a SGB VIII, welches die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auch in Vereinen sicherstellen soll.

Vielmehr entspricht sie unserem innersten Verständnis innerhalb der Post SV Sportfamilie gerade unsere jungen und jüngsten Mitglieder zu schützen, sie in ihrer Entwicklung zu stärken und Ihnen einen sicheren Ort für die Ausübung ihres Sportes zu gewährleisten.

Das vorliegende Schutzkonzept bündelt unsere Werte und Abläufe. Seine Zielgruppen sind unsere Mitarbeiter*innen, Trainer*innen, alle Ehrenamtlichen und alle mit dem Post SV Nürnberg verbunden Personen. Sie sollen für Kinderrechte sensibilisiert werden und mögliche Gefährdungssignale frühzeitig wahrnehmen. Das Konzept befähigt die Engagierten, aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten.

Darüber hinaus möchten wir Vereine und Organisationen in Nürnberg und der ganzen Metropolregion ermutigen, es als Anregung für ein eigenes Schutzkonzept zu nutzen.

Dieses Konzept ist ein nie abgeschlossener Prozess und endet auch nicht mit seiner Erstellung. Es lebt von der Umsetzung im Alltag, dem lebendigen Austausch und seiner Fortschreibung.

Das Schutzkonzept stärkt die persönliche Verantwortung aller. Tragen auch Sie dazu bei, Kinder und Jugendliche zu schützen und werden Sie zusammen mit uns aktiv.

Unser besonderer Dank bei der Erstellung dieses Konzepts gilt der Unterstützung durch die Bayerische Sportjugend (BSJ) - Kreis Nürnberg.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. HINFÜHRUNG ZUM THEMA KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	4
2.1 Kindeswohlgefährdung	4
2.2 Sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sportverein	5
2.3 Tatpersonen	6
3. RISIKOFAKTOREN IM SPORTVEREIN	7
4. PRÄVENTIONSRICHTLINIEN	8
4.1 Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	8
4.2 Umgang mit unklaren Situationen	10
4.3 Personalstandards	11
4.4 Grenzen setzen und respektieren	12
4.5 Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	12
5. INTERVENTIONSLEITFADEN	13
5.1 Interventionsplan	13
5.2 Ansprechpartner und Zuständigkeiten der Meldestelle	18
5.3 Kooperationen	18

1. EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Konzept reagieren wir beim Post SV Nürnberg präventiv und möchten innerhalb des Vereins den Kinder- und Jugendschutz fest verankern.

Im Sinne des „Safe Sport“ wollen wir sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung im Sport entgegenwirken und gerade unseren jungen Mitgliedern ein sicheres Umfeld bieten.

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nachhelfen. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer/-innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täterinnen und Täter bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln hat jeder dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportlerinnen und Sportler pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt.

Dem Post SV Nürnberg liegt das Wohl unserer Mitglieder sehr am Herzen, insbesondere auch das der Jüngsten. Um ihnen die Chance zu geben, sich bestmöglich und frei entfalten zu können, Selbstvertrauen zu entwickeln und zu lernen Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, möchten wir ihnen dafür einen sicheren Ort bieten. Darum haben wir als Sportverein uns mit dem Thema „Safe-Sport“ intensiv auseinandergesetzt um eine auch nach außen sichtbare eindeutige Stellung zu diesem Thema zu beziehen und unsere Einstellung zum Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit deutlich zu machen.

Das Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, eine gemeinsame Haltung und Einrichtungskultur innerhalb des Vereins und seines Umfeldes zu entwickeln und diese in der täglichen Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und all unseren Mitgliedern, ganz gleich für welches Geschlecht oder Alter umzusetzen.

2. HINFÜHRUNG ZUM THEMA KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

In der öffentlichen Debatte um sexualisierte Gewalt gegen Kinder dominieren Fälle von sogenanntem schweren Kindesmissbrauch mit Körperkontakt, wenn Kinder über längere Zeiträume von Erwachsenen sexuell misshandelt werden. Diese Fälle wiegen schwer und sind in der Regel ein Leben lang belastend für die Betroffenen. Es ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass alle Formen sexualisierter Gewalt individuell unterschiedlich wahrgenommen werden und dass auch einmalige Übergriffe oder mehrfache verbale sexuelle Belästigungen die Betroffenen subjektiv schwer belasten können. Eine Aufmerksamkeit in Vereinen für diese vermeintlich „leichten“ Übergriffe ist auch deshalb wichtig, weil diese Handlungen gegebenenfalls Vorstufen von weiteren Übergriffen darstellen.

Eine Definition dazu findet sich bei der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

2.1 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB (§1666 Abs. 1). Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorgliches Handeln durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, oder aber durch das Verhalten Dritter auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Misshandlungen

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Psychische Misshandlungen

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbehaltenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

2.2 Sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sportverein

Sexualisierte Belästigung und Gewalt ist eine weitere Art von zwischenmenschlicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die durch ihre teils erheblichen Folgen für die Betroffenen eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung darstellt.

Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler*innen anlasslos ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Aber auch eine sexuell eingefärbte Sprache kann zur Desensibilisierung führen und Verbote von sexualisierter Gewalt sein. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!

Das Spektrum sexualisierter Gewalt kann in drei Kategorien von Fällen unterschieden werden

Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt:

Sie werden auch als „Handsoff“ Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z.B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z.B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

(Sexuelle) Grenzverletzungen:

Sie liegen, wie sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, oft in einer Grauzone und lassen sich nicht immer sofort eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Somit werden sie als alleinige Handlung nicht zwingend aufgearbeitet. Dennoch kommen sie auch im Sport häufig vor. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexualisierte Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, z.B. wenn bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung Körperberührungen stattfinden.

Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe in digitalen Medien und sozialen Netzwerken ergeben sich heute in immer neuen Varianten und Ausprägungen, auf die gerade im Sport besondere Aufmerksamkeit zu richten ist. Der Post SV Nürnberg hat speziell auf diesen Umstand in seinen Präventionsrichtlinien/ Soziale Netzwerke reagiert.

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt:

Diese werden auch als „Handson“-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z.B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien/Anus, unangemessene Berührungen (z.B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täter*innen jemanden dazu bringen, sie oder sich an diesen Stellen zu berühren.

Indizien für sexualisierte Gewalt bei Betroffenen können sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

2.3 Tatpersonen

Personen, von denen Gewalt und Missbrauch ausgeht werden als Tatpersonen bezeichnet.

Die Tatpersonen gehen überwiegend planvoll vor. Zu ihrer Strategie gehört, dass sie oft gut im Verein integriert und als besonders einsatzfreudig bekannt sind. Sie stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen sowie den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Tatpersonen ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.

Übergriffiges Verhalten ist eine Form der sexualisierten Gewalt. Während Tatpersonen dies als Normalzustand anstreben, empfinden die Betroffenen dies als Eingriff in die Intimsphäre. Dazu gehören z. B. die Anwesenheit der Trainer*innen bzw. Betreuer*innen beim Duschen oder dauernde anlasslose körperliche Kontakte beim Training.

Hintergrundinformationen zu Tatpersonen

Bezogen auf das Alter der Täter und Täterinnen zeigt sich ein heterogenes Bild. Sie sind unterschiedlichen Alters, waren jedoch zum Zeitpunkt der Übergriffe erwachsen (über 18 Jahre alt). Die meisten Tatpersonen waren früher selbst sportlich aktiv in der jeweiligen Sportart und haben unterschiedliche Karrieren durchlaufen.

Wenn Trainer*innen als Täter genannt wurden, dann hatten sich diese häufig durch ihre fachliche Expertise und ein hohes Engagement für den Verein, die Eltern und die Athleten und Athletinnen unentbehrlich gemacht.

Typisierung von Tatpersonen

Im Hinblick auf die Persönlichkeit, das typische Handeln und Auftreten der Tatpersonen lassen sich vier verschiedene „Typen“ konstruieren:

- die unsympathische Autorität
- der gewiefte Manipulator
- der charmante Loverboy
- der sympathische Kumpel

Innerhalb der Typisierung der Tatpersonen zeigt sich, dass die Wahrnehmung und Akzeptanz des Verhaltens dieser Täter zu einem hohen Grad davon abhängt, wie nah sich Täter und Betroffene stehen und wie involviert die Tatpersonen in ihrem jeweiligen Kontext sind.

Verhältnis zwischen Tatpersonen und Betroffenen

- Vertrauensverhältnisse
- Vermeintliche Liebesbeziehungen

Strategien der Tatpersonen

- Ausnutzen des „wunden Punktes“
- Hilfsbereitschaft und Loyalität
- Isolierung der „Lieblinge“
- Drohungen und Druck ausüben
- Eltern und Umfeld-Grooming
- Räumliche Isolation
- Normalisierung von Sexualität und Nacktheit
- Verschmelzung von Sport- und Privatleben

3. RISIKOFAKTOREN IM SPORTVEREIN

Risikofaktoren auf Vereinsebene:

- offenes System mit ehrenamtlichen Strukturen - jede/r kann in das System hineingelangen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einem grenzüberschreitenden und übergriffigen Verhalten in jeglicher Form angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeiter:

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Abhängigkeitsverhältnisse
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine grenzüberschreitende Kommunikation
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krise

Risikofaktoren bei der Nutzung digitaler Medien und sozialen Netzwerken:

- WhatsApp Gruppen mit Kindern und Trainer*innen
- 1 zu 1 Chat mit Trainer*innen
- Handys in den Umkleiden Duschen etc., damit Videos/Fotos aufgenommen werden können

4. PRÄVENTIONSRICHTLINIEN

Oberstes Ziel des Post SV Nürnberg und seinen Funktionären ist es Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Wir verpflichten uns darüber hinaus, unsere Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Art von Mobbing zu schützen, bzw. Mobbing nicht zu dulden und dies konsequent unterbinden.

Um diese Ziele zu erreichen, gelten im gesamten Sportbetrieb des Vereines folgende Präventionsrichtlinien. Die einzelnen Handlungsschritte haben dabei einen verpflichtenden Charakter müssen von allen Beteiligten wie Funktionären und Mitarbeitern, aber auch von sämtlichen Vereinsmitgliedern beachtet und eingehalten werden.

4.1 Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Um den Kindern und Jugendlichen sowohl einen geschützten Raum zu bieten, als auch einen einheitlichen Rahmen für unseren Sportbetrieb zu schaffen, bekennt sich der Post SV Nürnberg zu folgenden Verhaltensrichtlinien im Rahmen von Kinder-Sportstunden. Selbstverständlich soll ein wertschätzender Umgang nicht nur zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern unter allen Teilnehmenden selbst gelebt werden. Sämtliche Mitarbeiter*innen und Trainer*innen sind über diese Verhaltensrichtlinien informiert und werden regelmäßig sensibilisiert.

Allgemeine Umgangsformen (Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion)

Im allgemeinen Umgang zwischen Trainer*innen und Kindern/Jugendlichen muss der Status der Betreuer*innen als „Erwachsener“ klar erkennbar sein. Freundschaftliche oder gar intime Beziehungen sind zu unterlassen. Die Kommunikation zwischen Trainer*innen und Kindern/Jugendlichen hat immer in wertschätzender Weise zu erfolgen, wobei sexualisierte Sprache und abwertende Kommentare in keiner Form geduldet werden. Die Kinder sollen immer mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen werden. Trainer*innen teilen mit Sportler*innen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die Trainer*innen mit einer*m Sportler*in treffen, sollen öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein/e Sportler*in sich mit einem Problem den Trainer*innen anvertraut.

Körperkontakt

Notwendige Körperberührungen durch Trainer*innen für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. sind nur mit dem Einverständnis des*r minderjährigen Sportlers*in erlaubt. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend, denn körperliche Berührungen werden individuell wahrgenommen und können in schlimmsten Fall schädigend wirken. Deshalb soll, wo es möglich ist, verbale Kommunikation körperlichen Berührungen vorgezogen werden. Körperkontakt ist nur zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost und Pflege erlaubt. Hierbei darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschritten werden und es ist nach Möglichkeit zunächst zu fragen, also z.B. beim Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste?“

Eventuelle erforderliche Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).

Gestaltung von Nähe und Distanz

Es muss stets die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz sowie ihre persönliche Komfortzone berücksichtigt werden. Bei jeder Handlung zwischen einem Kind und einem Betreuer muss mindestens eine weitere Person anwesend (6-Augen-Prinzip) sein. Im Idealfall ist dies eine weitere erwachsene Person, alternativ mindestens ein weiteres Kind. Sollte dies situationsbedingt nicht möglich sein, muss in jedem Fall das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten werden, sodass jederzeit Zugang gewährleistet ist.

Einzeltrainings werden vorher mit den Eltern abgesprochen und angekündigt. (hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).

Private Treffen

Trainer*innen sollen (minderjährige) Sportler*innen nicht in ihren Privatbereich mitnehmen und sollen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke machen. Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person, um das 6-Augen-Prinzip stets einzuhalten.

Sportbetrieb

Bei der Gestaltung des Sportbetriebes achtet der Trainer*in auf eine geschützte Lern- & Spielatmosphäre. Bei der Auswahl der Spiele und Übungen wird darauf geachtet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Das Mitmachen der Teilnehmenden beruht auf Freiwilligkeit. Vor allem bei Spielen mit Körperkontakt, müssen die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden. Die Trainer*innen erklären den Kindern ihr Handeln und ihre Entscheidungen so transparent wie möglich.

Umkleide- und Duschräume

Trainer*innen und Betreuungspersonen halten sich grundsätzlich nicht anlasslos in Umkleieräumen und sanitären Anlagen auf, während sich die Kinder/Jugendliche dort aufhalten. Wenn die Anwesenheit der Betreuungsperson in begründeten Fällen (Kleinkinder benötigen Unterstützung beim Umziehen, Notfallsituation) notwendig ist, muss das Eintreten durch Klopfen oder verbal vorab angekündigt werden. Es ist untersagt, dass sich Trainer*innen gemeinsam mit minderjährigen Sportler*innen umziehen oder duschen.

Wenn in unseren Liegenschaften Duschen oder Umkleiden zeitgleich von Erwachsenen und Kindern benötigt werden, ist ggf. abteilungsübergreifend ist abzustimmen, in welcher Reihenfolge die Duschen/Umkleiden benutzt werden.

Unternehmungen und Fahrten

Bei Ausflügen oder Vereinsfahrten sind alle bereits aufgeführten Punkte zu berücksichtigen. Auch hier gilt stets das 6-Augen-Prinzip, im speziellen heißt dies:

- Die Fahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet. Dies können neben den Trainer*innen auch Elternteile sein
- Möglichst keine Mitnahme von einzelnen Kindern/ Jugendlichen im Auto
- Trainer*innen sollen sich nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum aufhalten
- Kinder/ Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten

Soziale Netzwerke

Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten (wie WhatsApp) oder Sozialen Netzwerken. Sollte Kontakt zwischen Trainer*innen und Sportler*innen über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. Hierbei muss die Kommunikation stets einsehbar über einen Gruppenchat laufen, Eins-zu-Eins-Chats zwischen Sportler*innen und Trainer*innen sollen stets vermieden werden. Es sollen keine Fotos/Videos in den Chats gepostet werden, die nicht direkt etwas mit dem Sport-/Spielbetrieb zu tun haben.

Darüber hinaus sollen Trainer*innen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler*innen stellen und entscheiden reflektiert unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktforderungen ihrer Sportler*innen annehmen möchten.

Datenschutz

Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafraum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten im Sportverein stets zu vermeiden. Aufnahmen von (einzelnen) Sportler*innen dürfen nur von Funktionären und nur mit deren Einwilligung (bzw. der der Erziehungsberechtigten) und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an den*die Sportler*in sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Eltern und Zuschauer dürfen keine Bilder von am Trainingsbetrieb teilnehmenden Personen machen. Die Funktionäre im Verein richten sich stets nach der Datenschutzverordnung des Vereines und werden regelmäßig geschult.

4.2 Umgang mit unklaren Situationen

Trotz aller Bemühungen, lassen sich nicht immer alle Situationen eindeutig interpretieren. Die Grenzen zwischen einem fürsorglichen Verhalten (z.B. Trainer*in tröstet das Kind) und einem grenzüberschreitenden Verhalten sind oftmals fließend und nicht immer klar erkennbar. Wie mit gravierenden Regelverstößen oder strafbarem Verhalten innerhalb des Vereins umgegangen wird, wird im folgenden Interventionsleitfaden dargelegt. Gerade im Umgang mit unklaren Situationen steht das Wohl der Kinder/Jugendlichen zwar im Mittelpunkt, dennoch muss in jedem Fall auch auf die erwachsene Person geachtet werden. Eine unbegründete Beschuldigung oder Vorverurteilung darf nicht erfolgen. Im Folgenden werden einige beispielhafte Verhaltensmöglichkeiten aufgezeigt.

*Was mache ich als Trainer*in, wenn ein Kind die körperliche Nähe zu mir aktiv sucht*

- Nicht direkt zurückweisen
- Situation auflösen durch neue Aktion (z.B. alle Kinder sollen sich in Kreis setzen)

*Was mache ich als Eltern/Beobachter*in, wenn ich vermute, dass ein Verhalten der Betreuungsperson grenzüberschreitend ist*

- Einzelgespräch mit der Betreuungsperson suchen
- Je nach Situation (weitere) Eltern hinzuziehen
- In schwerwiegenden (Verdachts-)fällen → siehe Interventionsleitfaden

*Was mache ich als Trainer*in, wenn ich vermute, dass es innerhalb der Kinder/Jugendlichen zu grenzüberschreitendem Verhalten kommt?*

- Situation unterbrechen
- Eindeutige Positionierung gegen das grenzüberschreitende Verhalten
- Thematisierung von Regeln innerhalb der Gruppe
- Je nach Fall Einzelgespräche mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (Eltern einbeziehen)
- Je nach Fall Einzelgespräch mit dem übergreifigen Kind / Jugendlichen (Eltern einbeziehen)

4.3 Personalstandards

Ein wichtiger und wesentlicher Schritt zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein ist die Personalauswahl. Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft und für das Thema sensibilisiert.

Führungszeugnis

Jede*r Mitarbeitende (angestellte Mitarbeitende, freie Mitarbeitende, Honorarkräfte, Trainer*innen, kurzfristig Beschäftigte, Funktionäre), die in ihrer Funktion im regelmäßigen direkten Kontakt zu Minderjährigen steht, ist verpflichtet, zur Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis frei von Einträgen, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen, einzureichen. Für die Ausschlusskriterien für die Arbeit im Sportverein siehe Dokument „Vereinbarung 72a_Sportvereine“. Das erweiterte Führungszeugnis wird im 5-Jahres- Rhythmus von denjenigen Mitarbeitenden aktualisiert und dem Verein vorgelegt. Sollte das Führungszeugnis in der Zwischenzeit bei einem*einer Mitarbeitenden entsprechende Einträge enthalten, werden disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

Das Führungszeugnis selbst wird nicht innerhalb des Vereins gespeichert, sondern nur ein Vermerk wann das Führungszeugnis vorgelegt wurde. Ausnahmen sind entsprechende Einträge innerhalb des Führungszeugnisses, die zur Beweissicherung dienen könnten.

Ehrenkodex

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Verein unterschreiben alle Mitarbeitenden (angestellte Mitarbeitende, freie Mitarbeitende, Honorarkräfte, Trainer*innen, kurzfristig Beschäftigte, Funktionäre) die Selbstverpflichtung, siehe Dokument „Ehrenkodex“. Darüber hinaus erhalten sie das Kinderschutzkonzept in seiner gültigen Fassung ausgehändigt und sie verpflichten sich, die darin definierten Grundsätze zu befolgen.

Belehrung

Bevor eine mitarbeitende Person ihre Tätigkeit als Trainer*in oder Mitarbeiter*in aufnimmt, wird das Thema Kinder- und Jugendschutz und die Haltung sowie das Leitbild des Vereins umfangreich thematisiert. Diese Themen haben beim Einstellungsprozess ihren festen Bestandteil. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Schulungen, die von allen Mitarbeitenden regelmäßig zu besuchen sind.

Weiterbildung

Das Thema Kinder- und Jugendschutz wird im Verein offen kommuniziert und ist regelmäßig Bestandteil von Abteilungsleitersitzungen, Mitarbeiter*innentreffen etc.

In Zusammenarbeit mit dem BSJ werden wiederkehrende Schulungstermine angeboten.

4.4 Grenzen setzen und respektieren

Es ist von großer Bedeutung, dass Trainer*innen und Betreuer*innen die Kinder ernst nehmen und ihre Stärken betonen, ohne sie kleinzureden. Dies führt dazu, dass Kinder selbstbewusst und mutig werden. Ein wesentlicher Bestandteil des sicheren Sports ist zudem das Setzen und Einhalten von Grenzen. Diese Regeln des Miteinanders sollten gemeinsam in der Gruppe erarbeitet werden. Dies betrifft sowohl das Miteinander in der Peergroup als auch der Umgang zwischen Trainingsleitung und Kindern sowie die generellen "Sicherheitsregeln" bei der Gerätenutzung. Dabei ist es wichtig, dass Trainer*innen als Vorbilder agieren, klar kommunizieren und bei Grenzverletzungen konsequent handeln. Trainer*innen spielen eine zentrale Rolle beim Setzen und Einhalten von Grenzen innerhalb der Gruppe. Ein gemeinsames Leitbild und wiederkehrende Gespräche über Kinderrechte und Fairplay sind essenziell, um eine Kultur des Respekts und der Sicherheit zu schaffen.

„Nein sagen“ beibringen

Grenzen wie Sicherheitsregeln und das soziale Miteinander müssen kindgerecht vermittelt und einfach kommuniziert werden.

Ein gemeinsames Leitbild, aus dem hervorgeht, dass die Regeln für alle gelten und jederzeit eingehalten werden müssen

Bei Grenzverletzungen können visuelle Hilfsmittel wie rote Karten, Stopp-Schilder oder Klingeln eingesetzt werden. Zudem ist es hilfreich, Kinderrechte- und Fairplay-Regeln als Karten in der Halle dabei zu haben, um regelmäßig darauf zu verweisen oder diese gemeinsam anzuschauen., sollte mit klarer Sprache skizziert werden.

Gleichaltrige Kinder, wie Gruppensprecher*innen oder Kapitän*innen sollten die Regeln zum gemeinsamen Umgang vorstellen. Das führt zu einem besseren Verständnis und höheren Stellenwert bei den Kindern. Die Regeln werden dadurch nicht von "oben" vorge setzt, sondern als gemeinsames Leitbild auf Augenhöhe präsentiert.

Wenn die Regeln von allen gleich gelebt, respektiert und geschützt werden, fällt das "nein sagen" auch nicht mehr so schwer.

4.5 Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Der Post SV Nürnberg verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.

Im sportlichen Alltag, bei Ferienfreizeiten und bei weiteren Vereinsangeboten für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung, sowie für ein Beschwerdemanagement gesorgt (z.B. anonymer Fragebogen, Kummerkasten, Ansprechperson).

5. INTERVENTIONSLEITFADEN

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt werden, entsteht häufig eine emotional herausfordernde und verworrene Situation. Aufgrund situativer Überforderungen, fehlendem Fachwissen oder Loyalitätskonflikten kommt es zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten, durch welche die Betroffene weiteren Risiken und Verletzungen ausgesetzt sind.

Grundsätzlich muss immer darauf geachtet werden Verdachtsfälle (z.B. Vermutungen oder Verdachtsäußerungen) von Ereignisfällen (z.B. Personen in eindeutiger Situation angetroffen) zu unterscheiden. Jeder Fall muss ernst genommen, dabei aber mit größter Sorgfalt und Unvoreingenommenheit behandelt werden. Der Verein hat hier eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Vereinsmitgliedern, Mitarbeiter*innen und Trainer*innen.

Aus diesem Grund hat sich der Post SV Nürnberg bereits vor dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt damit auseinandersetzt, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind und entsprechende Zuständigkeiten festgelegt.

5.1 Interventionsplan

Bei Hinweisen und bei Verdacht auf Fehlverhalten besteht für den Verein eine Handlungspflicht.

Der folgende Interventionsplan dient als Orientierungshilfe denn eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen dabei die Vereinsleitung und die beauftragten Ansprechpartner, die in Absprache agieren.

Meldestelle

Der Post SV Nürnberg hat sich zur Ernennung von Ansprechpartner*innen (nachfolgend Meldestelle genannt) verpflichtet, die sich zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnen. Idealerweise wird die Rolle der Ansprechpersonen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Im Rahmen der Offenlegung möchten hinweisgebende Personen oftmals, dass ihnen Vertraulichkeit zugesichert wird. Dies bedeutet umgekehrt, dass zugesicherte Vertraulichkeit auf jeden Fall auch eingehalten werden muss. Dies entspricht dem Prinzip des Hinweisgeberschutzes.

Die Meldestelle des Post SV Nürnberg ist daher unter folgender gesicherter E-Mail Adresse zu erreichen: **Kinderschutzbeauftragte@proton.me**

Meldestelle informieren

Werden Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Verein wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen wollen sie die betroffene Person schützen, zum anderen möchten sie die verdächtige Person nicht leichtfertig anprangern. Zudem kommt es im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt schnell zu Befürchtungen, Ängsten und mitunter auch zu unangemessenen Reaktionen. Solche Reaktionen basieren häufig auf der eigenen Überforderung mit der Situation. Ohne professionelle Unterstützung kann es schnell zu Neutralisierungs- und Bagatellisierungshandlungen kommen.

Um diesem Verhalten entgegenzuwirken hat der Post SV Nürnberg die folgende Doktrin aufgestellt:

Wenn ein/e Funktionär*in, Mitarbeiter*in oder Trainer*in mit einem Verdachts- oder Ereignisfall konfrontiert wird, muss er/sie umgehend die Meldestelle oder direkt die Vereinsleitung informieren.

Ersteinschätzung – Prüfung der Vermutungen und Verdachtsäußerungen

Erhält die Meldestelle Kenntnis von einem Verdachtsfall ist es ihre Aufgabe, diese Äußerungen ernst zu nehmen und sich zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation zu verschaffen.

Folgende Punkte sind bei der Entgegennahme von Verdachtsäußerungen besonders wichtig:

- Vor allem zuhören und Informationen fürsorglich und sachlich zur Kenntnis nehmen
- Sachverhalt unvoreingenommen und nachvollziehbar dokumentieren
- im Gespräch nichts versprechen, was nicht auch gehalten werden kann
- der betroffenen Person zu verdeutlichen, dass seine*ihre Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten
- darauf hinzuweisen, dass nicht per se eine Geheimhaltung garantiert werden kann
- Keine vorschnelle oder öffentliche Verurteilung
- Stets alle Beteiligten (auch beschuldigte Person) über die Interventionsschritte informieren

Nach Prüfung durch die Meldestelle erfolgt je nach Faktenlage die Verdachtserklärung. Hierbei wird zwischen einem vagen Verdacht (Gerücht), einem begründeten Verdacht (Bericht der betroffenen Person) und einem erheblichen Verdacht (beobachteter Missbrauch) unterschieden.

Sollte es an dieser Stelle zu keiner Verdachtserklärung kommen, ist die Intervention damit abgeschlossen – der Vorgang ist entsprechend zu dokumentieren.

Dokumentation der Vermutungen und Verdachtsäußerungen:

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, ist es von großer Bedeutung, die Äußerungen des*der Betroffenen, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte sorgfältig schriftlich festzuhalten und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufzubewahren.

Alle Äußerungen sollen mittels eines standardisierten Gesprächsprotokolls, siehe Dokument „Gesprächsprotokoll“, durch die Meldestelle dokumentiert werden. Neben den Eltern und der betroffenen Person, kann hier zusätzlich zur Meldestelle beispielsweise auch ein/e vertraute/r Trainer*in involviert werden. Bei der Dokumentation müssen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.
- Keinen Bleistift für die Niederschrift nutzen, da Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen, Zitate sind ebenfalls zu kennzeichnen
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind/Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen
- Möglichst den genauen Wortlaut des*der Betroffenen wiedergeben
- Erzählung nicht „ordnen“ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen)
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern

Sofortmaßnahmen

Je nach Fall (Ereignis- oder Verdachtsfall) muss individuell über die Sofortmaßnahmen entschieden werden. Der Schutz der betroffenen Person hat dabei immer oberste Priorität. Es ist daher zentral, alles zu vermeiden, was dem*der Betroffenen schadet und weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Mögliche Sofortmaßnahmen können sein:

- Beendigung/ Auflösung der Situation
- Gegebenenfalls sofortige Unterbrechung des Kontaktes zwischen den verdächtigten und betroffenen Personen
- Wechsel der Trainingsgruppen
- Einsatz einer zusätzlichen Betreuungsperson
- Gegebenenfalls die Eltern informieren
- Unterstützung der betroffenen Personen → Vermittlung von Beratungsstellen
- Vorübergehende Suspendierung (nur bei erhärtetem Verdacht oder Ereignisfall)
- Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht. Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen. Hierüber ist der*die Betroffene vorab zu unterrichten

Bewegt sich der Fall nach der grundlegenden Ersteinschätzung im Bereich der (sexuellen) Grenzverletzungen und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen getroffene Verhaltensregeln, kann eine vereinsinterne Klärung ausreichend sein. Hierbei ist es angemessen, die verursachende Person deutlich auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen, die Vereinsmitglieder über die geltenden Verhaltensregeln in Kenntnis zu setzen und die künftige Einhaltung der Regeln einzufordern und zu überprüfen

Kooperation mit externen Fachstellen

Die schwerpunktmäßige Aufgabe des Post SV Nürnberg bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist es, das Kindeswohl sicherzustellen. Der Verein verfügt weder über die kriminalistischen Möglichkeiten noch über den Auftrag, Betroffene und Beschuldigte zu vernehmen und zu bewerten, ob tatsächlich strafrechtlich relevante Gewalthandlungen stattgefunden haben oder nicht.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht und erweist sich sogar als eventuell strafrechtlich relevant, so darf die Intervention auf keinen Fall ausschließlich vereinsintern erfolgen. Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es in solchen Fällen notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde und weitere spezialisierte Beratungsstellen für Mädchen und Jungen.

Je nach im Raum stehender Tat hat der Verein außerdem eine Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.

Die strafrechtliche Abklärung eines Verdachtsfalls ist einzig und allein die Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Die Kontaktaufnahme mit der Polizei ist in der Regel mit der Vereinsleitung abzustimmen. Dabei ist zu bedenken, dass die Polizei gesetzlich verpflichtet ist, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Es ist von großer Bedeutung, dies mit der betroffenen Person abzusprechen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden.

*Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen*

Neben dem Schutz der Betroffenen ist stets die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kolleg*innen zu wahren. Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Stellt sich zweifelsfrei nach gründlicher Prüfung und unter Einbeziehung von externer Expertise heraus, dass ein geäußelter Verdacht oder eine Anschuldigung unbegründet ist und beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.

Der Vorgang der Rehabilitation und die soziale Reintegration sowie die Ausräumung sämtlicher Gerüchte obliegen den Führungskräften des Vereins, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen.

Weiterführende Maßnahmen

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig. Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Die betroffene Person und ggf. seine*ihre Sorgeberechtigten/Eltern, und zu gegebener Zeit auch der*die Verdächtige, benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, ist eine Information an die weiteren Mitarbeiter*innen wichtig. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich, und es ist notwendig, die Mitarbeiter*innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Auch der Persönlichkeitsschutz und die Rechte des*der Verdächtigten sind vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung einzuhalten. Dies schließt mit ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

Eventuelle nötige weiterführende Maßnahmen sollten aus genannten Gründen mit allen betroffenen Personen sowie der Vereinsleitung abgesprochen und stets im besten Interesse des (jungen) Menschen getroffen werden.

Je nach Entwicklung des Falles (Bestätigung des Verdachtes oder Unschuld) soll die Situation durch die Meldestelle erneut geprüft und über weiterführende Maßnahmen entschieden werden.

Aufarbeitung bei den indirekt und direkt Betroffenen

Spätestens beim Abschluss der Intervention, gegebenenfalls aber auch schon während des Klärungsvorgangs ist der Vorfall in einzelnen Teams/Trainingsgruppen aufzuarbeiten. Dies insbesondere, wenn Kinder und Jugendliche davon gehört haben bzw. direkt betroffen sind.

Da es ihnen möglicherweise schwerfällt darüber zu sprechen und ihnen die Situation emotional nahegeht, ist es sinnvoll, Gesprächsangebote (ggf. mit externen Expert*innen) zu machen.

Auch Mitarbeiter*innen, die den*die Verursacher*in näher gekannt bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Gefühle zu reden. Ein weiterer Teilaspekt kann in der Notwendigkeit einer sachlichen Information der Eltern über den Vorfall liegen. Hierzu kann z. B. ein Elternabend einberufen werden.

Schließlich ist es besonders für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann der Verein ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird und der Verein sie bei der Verarbeitung der Folgen aktiv unterstützt.

Aufarbeitung im Verein

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen, um daraus für die Zukunft zu lernen. Der Prozess zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden sowie untersucht werden, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat.

Im Hinblick auf die ständige Weiterentwicklung des eigenen Schutzkonzeptes sollten folgende Punkte vereinsintern reflektiert werden:

- Wie konnte es zu dem Übergriff im Rahmen des Vereins kommen?
- Haben interne Faktoren die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- Wurde das Geschehene vertuscht, verdrängt oderverschwiegen und wenn ja durch wen und warum?
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)? Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?
- Sind eventuell weiterführende Mitarbeiterschulungen notwendig?
- Wie wird und wurde mit den Betroffenen in der Vergangenheit umgegangen?

Weiterhin ist es wichtig Vorfälle intern und extern aufzuarbeiten und angemessen zu kommunizieren. Hierfür kann der Medienbeauftragte des Vereins hinzugezogen werden.

Für die Kommunikation gilt, dass diese unter der nötigen Diskretion stattfinden, faktenorientiert bleiben sowie die Anforderungen des Datenschutzes einhalten muss.

Je nach Notwendigkeit müssen Mitarbeiter*innen über die getroffenen Maßnahmen informiert werden bzw. weiterführende Schulungen veranlasst werden.

Darüber hinaus kann auch eine Information der Öffentlichkeit (nur bei bestätigtem Fall) unter Umständen sinnvoll sein. Dies kann möglichen Gerüchten entgegenwirken und aufzeigen, dass sexuelle Gewalt im Verein nicht geduldet wird. Letzteres soll auch der Abschreckung möglicher Täter, siehe Punkt 2.2, dienen.

5.2 Ansprechpartner und Zuständigkeiten der Meldestelle

Die jeweils aktuellen Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten sind auf der Webseite des Post SV Nürnberg <https://post-sv.de/kontakt/> unter der Rubrik „Meldestelle Safe Sport“ zu finden.

Die Ansprechpartner arbeiten in ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie sind gegenüber dem Verein nicht weisungsgebunden, sondern arbeiten vollkommen selbstständig um ihre Integrität gegenüber den Betroffenen wahren zu können.

Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes
- Schnittstelle zu den Abteilungen
- Koordination von Präventivmaßnahmen
- Information der Vereinsmitglieder über Homepage, Vereinsmagazin etc.
- Kontaktpflege zu Fachstellen und Austausch mit anderen Vereinen
- Ansprechperson für Vereinsmitglieder
- Erste Anlaufstelle im Verdachtsfall
- Einleitung und Durchführung einer Intervention

5.3 Kooperationen

Kooperationen mit anderen Organisationen

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung.

Kinderschutzverbände, der Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben Experten, die den Ansprechpersonen des Post SV Nürnberg zur Seite stehen können.

Der Post SV Nürnberg arbeitet hier eng mit der Bayerischen Sportjugend (BSJ) – Kreis Nürnberg und dem Verein Wildwasser Nürnberg e.V. zusammen.

Kooperationen mit Sportverbänden

Nach Möglichkeit soll bei Verdachtsfällen zusätzlich ein Informationsaustausch mit den jeweiligen Landessportverbänden praktiziert werden.

Kooperationen mit anderen Vereinen

Kooperationen im Vereinswesen sind ein wirkungsvolles Mittel, um gemeinsame Ziele zu erreichen und Synergien zu nutzen. Durch die entstehende Zusammenarbeit können Projekte realisiert werden, die alleine nicht möglich wären. Dabei ist es wichtig, dass beide Partner von der Kooperation profitieren und ihre Stärken einbringen können. Der Austausch von Wissen, Ressourcen und Erfahrungen erweitert den Handlungsspielraum und ermöglicht es, neue Ziele zu erreichen und Bestehendes ständig zu verbessern.

Aus diesem Grund steht Post SV Nürnberg grundsätzlich allen Sportvereinen für Anfragen zu einer möglichen Zusammenarbeit offen gegenüber.